

Antrag

der Abg. Sabine Kurtz u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Arbeit und Soziales

Obdachlosigkeit bei Jugendlichen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Zahlen hinsichtlich der Obdachlosigkeit in Baden-Württemberg vorliegen und wie sich die Altersstruktur bei Obdachlosen darstellt;
2. in welchen Stadt- und Landkreisen ein besonders hoher Anteil wohnungsloser Jugendlicher zu verzeichnen ist;
3. welche Gründe und Ursachen dazu führen, dass Jugendliche wohnungslos werden;
4. ob es Fälle gibt, in denen Jugendliche unter 25 Jahren unfreiwillig obdachlos werden, da sie weder von der Jugendhilfe unterstützt werden noch Hartz IV beziehen können;
5. welche Mittel der Staat einsetzt, um Obdachlosigkeit bei Jugendlichen zu bekämpfen;
6. welche rechtlichen Vorschriften es hinsichtlich der Unterbringung von (jugendlichen) Obdachlosen in Baden-Württemberg gibt;
7. ob sie die Notwendigkeit sieht, zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendobdachlosigkeit zu ergreifen.

28. 11. 2007

Kurtz, Raab, Brunnemer, Röhm,
Schebesta, Krueger, Klenk CDU

Begründung

Gerade für Kinder und Jugendliche stellt Wohnungslosigkeit eine enorme Härte dar. Die Folgen von Obdachlosigkeit können verheerend sein (z. B. Krankheiten, gewalttätige und sexuelle Übergriffe, Verwahrlosung, fehlende schulische Bildung). Auch wenn es in Baden-Württemberg nur eine relativ geringe Zahl von „Straßenkindern“ gibt, so muss das Problem doch ernst genommen und seine Ursachen bekämpft werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2007 Nr. 22-0141.5/14/2068 nimmt das Ministerium für Arbeit und Soziales zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Zahlen hinsichtlich der Obdachlosigkeit in Baden-Württemberg vorliegen und wie sich die Altersstruktur bei Obdachlosen darstellt;

Es liegt in der Natur der Sache, dass es zur Zahl der obdachlosen Personen im Land keine verlässlichen statistischen Angaben gibt. In diesem Bereich ist insbesondere von einer nicht abschätzbaren Dunkelziffer auszugehen. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege führt jährlich eine Erhebung über die Anzahl wohnungsloser Frauen und Männer in Baden-Württemberg zum Stichtag 30. September eines Jahres durch.

Aus der Liga-Stichtagserhebung 2007 ergibt sich hinsichtlich der Altersstruktur folgendes Bild:

Altersbereiche	Anteil	Wohnungslose
bis 17 Jahre	0,40%	37
18 bis 29 Jahre	20,80%	1.931
30 bis 39 Jahre	18,90%	1.755
40 bis 49 Jahre	28,00%	2.600
50 bis 59 Jahre	18,70%	1.736
ab 60 Jahre	10,70%	993
unbekannt	2,50%	232
Gesamt	100,00%	9.284

Die Liga hat insgesamt 1.089 wohnungslose Personen unter 25 Jahren in Baden-Württemberg am Stichtag gezählt.

Die Liga-Stichtagserhebung basiert auf einer Umfrage bei den der Liga angeschlossenen Einrichtungen. Nicht erfasst sind kommunale Angebote.

Aus den gewonnenen Ergebnissen rechnet die Liga die Zahl der insgesamt in Baden-Württemberg vorhandenen wohnungslosen Menschen bezogen auf das Gesamtjahr und unter Berücksichtigung der möglichen Dunkelziffer hoch. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege schätzt die Zahl der Wohnungslosen in Baden-Württemberg insgesamt auf ca. 20.000 im Jahr 2007. Hochgerechnet auf das Jahr 2007 geht die Liga von mindestens 2.500 wohnungslosen Menschen unter 25 Jahren aus.

Angesichts der offenkundigen Probleme, diesen Personenkreis verlässlich zu erfassen, sind die jährlichen Hochrechnungen der Liga aus der Sicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales als eine Schätzgröße zu werten.

2. in welchen Stadt- und Landkreisen ein besonders hoher Anteil wohnungsloser Jugendlicher zu verzeichnen ist;

Aus der Liga-Stichtagserhebung ergeben sich für die Einrichtungen der Liga zum Stichtag 30. September 2007 nachfolgende Zahlen:

	Wohnungslose gesamt	Anzahl der Wohnungslosen unter 25 Jahre	Prozentualer Anteil (unter 25 Jahre)
Böblingen	136	38	27,9%
Neckar-Odenwald	19	5	26,3%
Tuttlingen	67	16	23,9%
Zollernalb	57	13	22,8%
Pforzheim	168	37	22,0%
Schwäbisch Hall	85	18	21,2%
Calw	43	8	18,6%
Ortenau	224	41	18,3%
Heidenheim	44	8	18,2%
Göppingen	85	15	17,6%
Schwarzwald- Baar	87	14	16,1%
Reutlingen	191	30	15,7%
Ostalb	301	47	15,6%
Freudenstadt	112	15	13,4%
Stuttgart	2.583	343	13,3%
Heilbronn (Stadt)	257	31	12,1%
Ludwigsburg	400	47	11,8%
Konstanz	237	27	11,4%
Rhein-Neckar	172	19	11,0%
Lörrach	118	13	11,0%
Freiburg	721	75	10,4%
Mannheim	229	23	10,0%
Karlsruhe (Stadt)	569	57	10,0%
Karlsruhe (Land)	148	13	8,8%
Breisgau-Hochschwarzwald	57	5	8,8%
Hohenlohe	47	4	8,5%
Esslingen	255	21	8,2%
Waldshut	62	5	8,1%
Sigmaringen	64	5	7,8%
Ulm	320	24	7,5%
Ravensburg	308	20	6,5%
Rottweil	90	5	5,6%
Heidelberg	396	22	5,6%
Baden-Baden	56	3	5,4%
Emmendingen	98	5	5,1%
Bodenseekreis	49	2	4,1%
Rems-Murr	333	13	3,9%
Biberach	52	2	3,8%
Tübingen	10	0	0,0%
Rastatt	34	0	0,0%
Alb-Donau ¹	0	0	0,0%
Enzkreis ¹	0	0	0,0%
Heilbronn (Land) ²	0	0	0,0%
Main-Tauber ²	0	0	0,0%
Summe	9.284	1.089	

¹ Keine Einrichtungen der Liga vorhanden;

² Beteiligung an Angeboten des Hohenlohekreis bzw. der Stadt Heilbronn.

3. welche Gründe und Ursachen dazu führen, dass Jugendliche wohnungslos werden;

Nach Auffassung der Liga der freien Wohlfahrtspflege sind als Auslöser für den ersten Schritt in die Wohnungsnot häufig belastende und gewaltgeprägte Familienverhältnisse zu nennen.

Fachleute der Jugendhilfe sind sich laut Liga bundesweit darin einig, dass die Ursachen für diese steigende Tendenz zum einen unmittelbar in familiären Belastungssituationen zu suchen sind. Oft seien die betroffenen Jugendlichen mit Erziehungskonflikten konfrontiert, mussten sexuellen Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung oder Verwahrlosung erleiden. Die Pluralisierung von Werten und Normen ebenso wie die Erosion sozialer und kultureller Traditionen bedingen zusätzlich eine Destandardisierung der Jugendphase, welche das Ausbrechen aus traditionellen Lebensbezügen begünstigt.³

Zum anderen wird von Seiten der Liga ergänzt, dass sich Jugend als Lebensphase in einem widersprüchlichen Kontext darstelle. Während bei jungen Menschen mittlerweile eine sehr frühzeitige sozio-kulturelle Verselbstständigung zu beobachten sei, verlängere sich andererseits ihre ökonomische Abhängigkeit vom Elternhaus oder staatlichen Transferleistungen oft bis ins Erwachsenenalter.⁴

Parallel hierzu beobachtet die Liga eine sichtlich abnehmende Bereitschaft von jungen Menschen, sich mit ihren vielfältigen Notlagen an die originär zuständigen Instanzen zu wenden. Jugendliche entzögen sich zunehmend sozialen Einrichtungen, Diensten und Hilfsangeboten – sei es, weil sie schlechte Erfahrungen mit diesen Einrichtungen gesammelt haben, oder weil sie von vorneherein kein Vertrauen entwickeln.

4. ob es Fälle gibt, in denen Jugendliche unter 25 Jahren unfreiwillig obdachlos werden, da sie weder von der Jugendhilfe unterstützt werden noch Hartz IV beziehen können;

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende steht jedem Jugendlichen offen.

Nach § 7 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) kommen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für Personen in Betracht, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie erwerbsfähig und hilfebedürftig sind. Die Integration Jugendlicher in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ist auch nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales von herausragender Bedeutung. Jugendliche erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren sind unverzüglich nach Antragstellung in Arbeit, Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Bei bestehender Schulpflicht ist die Aufnahme einer Arbeit in der Regel nicht zumutbar.

Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und erstmalig eine Wohnung beziehen wollen, müssen vorher die Zustimmung des Leistungsträgers einholen (vgl. § 22 Abs. 2 a SGB II). Wird die Zustimmung nicht eingeholt, werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres keine Leistungen für Unterkunft und Heizung gezahlt. Nach der Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist dies den Betroffenen auch zuzumuten, weil § 3 Abs. 2 SGB II vorsieht, dass Jugendliche unverzüglich in eine Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln sind. Der Leistungsausschluss wird daher nach Einschätzung des Bundesministeriums im Regelfall von kürzerer Dauer sein. Die Zustimmung des kommunalen Trägers zum Umzug soll erteilt werden, wenn aus schwerwiegenden sozialen Gründen (Beispiel: Gewaltanwendung in Familie) ein Verweis des Jugendlichen auf die elterliche Wohnung nicht möglich ist oder wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Notwendigkeit des Umzugs gegeben ist oder ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt (ein solcher Grund kann z. B. vorliegen, wenn eine Schwangere mit ihrem Partner zusammenziehen

³ Bozenhardt, Inge und Lindenthal, Luisa: „Unter der Brücke rechts ...“ Freiburger Studie zur Wohnungsnot junger Menschen. 2002

⁴ Münchmeier 1993 und Hurrelmann 1994 in Bozenhardt, Inge und Lindenthal, Luisa: „Unter der Brücke rechts ...“ Freiburger Studie zur Wohnungsnot junger Menschen. 2002

möchte). In diesen Fällen kann der Jugendliche die Zusicherung später einholen, wenn dies dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht rechtzeitig zumutbar war.

Es ist nicht davon auszugehen, dass Jugendliche keine Leistungen für Unterkunft und Heizung erhalten können und aufgrund dessen obdachlos werden. Entweder es werden – soweit Bedürftigkeit vorliegt – Leistungen für Unterkunft und Heizung im Elternhaus erbracht oder außerhalb des Elternhauses, wenn der Jugendliche die erforderliche Zusicherung eingeholt hat.

Die Leistung an einen Jugendlichen kann sich allenfalls vermindern, wenn Sanktionen nach § 31 SGB II auferlegt werden, z. B. wenn sich der Jugendliche trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen oder er eine zumutbare Arbeit, Ausbildung usw. nicht annimmt. Der Bereich der Absenkung der Leistung fällt im Wesentlichen in die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit. Dem ungeachtet ist auch hier zu sagen, dass jeder Jugendliche Sanktionen mit eigenen Bemühungen bei der Integration in Arbeit vermeiden kann. Im Übrigen werden die Wirkungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, insbesondere auch im Hinblick auf Jugendliche, derzeit im Rahmen einer Wirkungsforschung zum SGB II auf Bundesebene untersucht.

5. welche Mittel der Staat einsetzt, um Obdachlosigkeit bei Jugendlichen zu bekämpfen;

Die Hilfe für Wohnungslose zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) umfasst insbesondere auch Maßnahmen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung (Wohnungslosenhilfe oder Gefährdetenhilfe). Es handelt sich um fachliche Hilfen z. B. Beratung und Unterstützung, Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung oder eines Arbeitsplatzes usw. Diese Leistungen sind zeitlich begrenzt. Die Stadt- und Landkreise nehmen diese Aufgaben in eigener kommunaler Aufgaben- und Finanzzuständigkeit wahr.

Zu unterscheiden sind hiervon reine Obdachlosenunterkünfte. Hierbei handelt es sich um Einrichtungen, die im Bereich des Ordnungs- und Polizeirechts angesiedelt sind und der unmittelbaren Gefahrenabwehr dienen.

Zur Sicherung des Lebensunterhaltes kommen für Wohnungslose nach den Reformen in den Sozialen Sicherungssystemen auch weitere Unterstützungsmöglichkeiten, insbesondere von der Agentur für Arbeit, in Betracht. Laut Liga Stichtagserhebung 2007 erhalten rund 55,2 % aller Wohnungslosen Arbeitslosengeld II. 14,7 % der Wohnungslosen sind in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung beschäftigt. Die Liga-Stichtagserhebung unterscheidet daher bzgl. der Einkommenssituation unter anderem nach folgenden Kategorien: Tagessätze nach SGB II, Tagessätze nach SGB XII, lfd. Leistungen nach SGB II (ALG II), lfd. Leistungen nach SGB XII, lfd. Leistungen nach SGB III (ALG I).

Nach Auffassung des Ministeriums für Arbeit und Soziales ist es mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, die Mittel zu beziffern, die der Staat insgesamt einsetzt, um Obdachlosigkeit bei Jugendlichen zu bekämpfen.

6. welche rechtlichen Vorschriften es hinsichtlich der Unterbringung von (jugendlichen) Obdachlosen in Baden-Württemberg gibt;

Obdachlosigkeit bei Jugendlichen liegt in der Regel nach formaljuristischer Betrachtung nicht vor, da sie als Minderjährige bei ihren Eltern wohnsitzmäßig gemeldet sind. Daher spricht man bei Jugendlichen, die ihren Lebensmittelpunkt auf die Straße verlegt haben, also auf der Straße leben, von sog. „Straßenkindern“, wobei es sich aber nur in Ausnahmefällen auch um Kinder (jünger als 14 Jahre) handelt.

„Straßenkinder“ können grundsätzlich jederzeit eines der Angebote der Jugendhilfe, insbesondere die Gewährung von Obhut nach § 42 SGB VIII in Anspruch nehmen. Nach § 42 SGB VIII ist das Jugendamt bei Gefahr für dessen Wohl verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Auch die Bitte eines Kindes oder Jugendlichen um Obhut ist nach dem Gesetz ein ausreichender Grund für die Inobhutnahme.

Allen Jugendämtern in Baden-Württemberg stehen die hierfür erforderlichen Einrichtungen (insbesondere Heime der Erziehungshilfe oder Pflegestellen) zur Verfügung.

7. ob sie die Notwendigkeit sieht, zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendobdachlosigkeit zu ergreifen.

Das Land hat im Rahmen der Erneuerung des Ausbildungsbündnisses im Doppelhaushalt 2007/2008 die Mittel für die Mobile Jugendarbeit von bisher rd. 1,0 Mio. Euro auf rd. 2,4 Mio. Euro aufgestockt. Die Mobile Jugendarbeit ist eine besondere Form der Sozialarbeit (sog. „Streetwork“).

Durch die Mittelaufstockung konnten im Jahr 2007 51 neue Vollzeitstellen für Sozialarbeiter/-innen bei den Einrichtungen der Mobilen Jugendarbeit geschaffen werden.

Der Schwerpunkt der Mobilen Jugendarbeit liegt in der Unterstützung benachteiligter Jugendlicher und junger Erwachsener, die von den herkömmlichen Angeboten der Jugendhilfe nicht mehr erreicht werden. Bei der Klientel der Mobilen Jugendarbeit handelt es sich überwiegend um arbeits- und orientierungslose, oftmals delinquente, drogen- oder alkoholabhängige und insbesondere auch auf der Straße lebende junge Menschen. Durch diese aufsuchende Form der Sozialarbeit kann ein Zugang und ein Vertrauensverhältnis zu den Jugendlichen entwickelt und daraus eine Stärkung der Persönlichkeit und des Sozialverhaltens erreicht werden. Das Ziel der Mobilen Jugendarbeit ist es, diese jungen Menschen beruflich und gesellschaftlich wieder zu integrieren, sie „von der Straße zu holen“ und ihnen eine Zukunftsperspektive aufzuzeigen.

Die Aufstockung der Mittel für die Mobile Jugendarbeit kommt somit insbesondere auch den obdachlosen Jugendlichen, den sog. „Straßenkindern“ zugute.

Zudem bietet die Jugendhilfe mit ihren vielfältigen ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten gezielte Hilfen für auf der Straße lebende Jugendliche.

In Vertretung

Halder

Ministerialdirektor